

LANDSCHAFTSPLAN

ZUM

BEBAUUNGSPLAN

"Nördlich der B 8"

KREISSTADT LIMBURG
AN DER LAHN

STADTTEIL LINDENHOLZHAUSEN

Aufgestellt von:



Bischoff & Partner

Landschaftsökologie und Projektplanung
Blumenröder Str. 64 · 65549 Limburg
Tel. / Fax : 06431/47624

Februar 1995

INHALT

1.	EINLEITUNG	1
1.1	Zusammenfassung	1
1.2	Anlaß und Aufgabenstellung	1
1.3	Rechtliche und methodische Grundlagen	2
1.4	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	3
1.5	Planerische Vorgaben	4
1.5.1	Städtebauliche Aspekte	4
1.5.2	Landschaftsplanerische Aspekte	5
2.	BESTANDSAUFNAHME	5
2.1	Naturraum/Geologie/Boden	5
2.2	Klima/Lufthygiene	6
2.3	Wasserhaushalt	6
2.4	Aktuelle Nutzung	6
2.5	Biotopstruktur	9
2.6	Bewertung des Bestandes	12
2.7	Landschaftspflegerische Zielvorstellungen	13
3.	EINGRIFF UND AUSGLEICH	14
3.1	Ermittlung des Voreingriffszustands	14
3.2	Beschreibung und Bewertung des Eingriffs	15
3.3	Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffsfolgen	17
3.4	Ausgleichsmaßnahmen	17
4.	FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN	18
4.1	Gebietstyp	18
4.1.1	Private Grünfläche	18
4.1.2	Öffentliche Grünfläche	18
4.2	Bauliche Anlagen	19
4.2.1	Gebäude	19
4.2.2	Einfriedungen	19
4.3	Grünordnung	20
4.4	Verkehrerschließung (BauGB 9 (1) 11)	21
	ANHANG	23

INHALT

Karten

1. Lage des Plangebietes im Maßstab 1 : 25.000 (Textkarte, Abbildung 1)
2. Bestandsplan im Maßstab 1 : 500.

1. EINLEITUNG

1.1 Zusammenfassung

Das Kleingartengebiet "Nördlich der B 8" in Lindenholzhausen umfaßt etwa 1,17 ha mit 11 derzeit genutzten Gartenparzellen. Die Grundstücke besitzen zum größten Teil den Charakter von Freizeitgrundstücken mit einem geringen Anteil von Grabeland und sind teilweise mit Gartenlauben und Geräteschuppen ausgestattet. Auf dem Areal findet sich im Süden eine große Ackerfläche.

Der Standort kann aus landschaftspflegerischer wie städtebaulicher Sicht als Kleingartengebiet unterstützt werden. Der vorhandene Eingriff durch die existierenden baulichen Anlagen ist als nicht erheblich einzustufen, externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Für die weitere Entwicklung als Kleingarten steht der Südteil des Geländes (derzeit Acker) zur Verfügung. Die Entwicklungsflächen können aus landschaftspflegerischer wie städtebaulicher Sicht unterstützt werden. Bei der Umnutzung sowie auf den bestehenden Gartengrundstücken soll der heute erkennbare Charakter des Gebietes beibehalten werden. Dazu dürften einerseits nur kleine bauliche Anlagen wie Gerätehütten und Gartenlauben zugelassen werden, andererseits müssen der Bestand an Hochstammobstbäumen gesichert sowie entsprechende Pflanzungen für neue Gartenflächen vorgesehen werden.

Es empfiehlt sich, auch zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen, für Kleingartengebiete eine Nutzungsordnung aufzustellen.

1.2 Anlaß und Aufgabenstellung

In einem gemeinsamen Erlaß der Hessischen Ministerien des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (HMLFN) vom 25. Mai 1990 (StAnz. 25/1990, S. 1200) werden die Träger der Bauleitplanung aufgefordert, nicht genehmigte Kleinbauten im Außenbereich (insbesondere Dauerkleingärten, Wochenendhäuser o.ä.) hinsichtlich ihrer Legalisierungsfähigkeit zu prüfen und gegebenenfalls in einem Bauleitverfahren nachträglich zu regeln. Dies setzt voraus, daß bis zum 31. Dezember 1992 entsprechende Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne gefaßt wurden.

Die Stadt Limburg beabsichtigt, für insgesamt 35 Gebiete ein Bauleitverfahren durchzuführen. Im November 1994 wurde das Planungsbüro Bischoff & Partner beauftragt, für die Gebiete

- "Nördlich der B 8" im Ortsteil Lindenholzhausen
- "An der Großbachstraße" (Limburg-Innenstadt)
- "Tal Josaphat" (Limburg-Innenstadt)

Landschaftspläne zu den aufzustellenden Bebauungsplänen zu erarbeiten.

1.3 Rechtliche und methodische Grundlagen

Für die Bearbeitung des Landschaftsplanes sind folgende Vorgaben relevant:

- Hessisches Naturschutzgesetz (HNatG) vom 27. Dezember 1994 (GVBl. I, S. 775)
- Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (GVBl. I, S. 466)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.3.1987, geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Gemeinsamer Erlaß des HMLFN und des HMI vom 25. Mai 1990 (StAnz. 25/1990, S. 1200)
- Bundeskleingartengesetz (BKleinG) vom 28.2.1983

Zusätzlich legte eine Arbeitsgruppe der Unteren Naturschutzbehörden Mittelhessens und der Oberen Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen ein Anforderungsprofil für Landschaftspläne für "Kleingarten"-Bebauungspläne vor (Bebauungspläne "Kleingärten" - Anforderungen an Landschaftspläne auf Bebauungsplanebene; - Formulierungsvorschläge für textliche Festsetzungen). Es zeigt die Besonderheiten dieses Bebauungsplantypes auf und enthält weitergehende Bearbeitungshinweise für den Landschaftsplan.

Der wesentliche Unterschied zu "normalen" Bebauungsplänen liegt darin, daß der Eingriff - im Gegensatz zu geplanten Baugebieten - bei Kleingartengebieten schon mehr oder weniger vollständig vorliegt. Dennoch ist gemäß des o.g. Anforderungsprofils zuerst zu beurteilen, ob der Bestand genehmigungsfähig ist, d.h. ob er bei einer Neuansiedlung genehmigt werden könnte. Beurteilungsgrundlage ist also der Voreingriffszustand. Neben landschaftsökologischen Gesichtspunkten sind auch die historische Entwicklung und städtebauliche Erfordernisse mit einzu beziehen.

Erst nach einer grundsätzlichen Befürwortung können die weiteren Schritte der Landschaftsplanung bis hin zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und den Vorschlägen zu textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan abgearbeitet werden.

Der vorliegende Landschaftsplan legt also die grundsätzliche Begründung für das Gebiet "Nördlich der B 8" dar, ermittelt und bewertet gegebenenfalls den Eingriff, zeigt Entwicklungsmöglichkeiten auf und gibt Hinweise zur Regelung in Text und Karte für den Bebauungsplan. Auf eine Entwicklungskarte wurde verzichtet, da die für den Bestand getroffenen textlichen Festsetzungen auch für die Entwicklungsflächen zutreffen und sich im Bebauungsplan wiederfinden. Der Bestand ist im Maßstab 1:500 dargestellt.

1.4 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die Lage des Gebietes geht aus Abbildung 1 hervor.

Das Kleingartengebiet "Nördlich der B 8" liegt am südöstlichen Ortsrand des Stadtteils Lindenholzhausen auf einer Höhe von 160 bis 170 m üNN und umfaßt ca. 1,17 ha. Es hat eine Ausdehnung von ca. 150 m in West-Ost-Richtung und von ca. 100 m in Nord-Süd-Richtung. Das Areal wird nach Südwesten begrenzt durch die B 8 (Frankfurter Straße), nach Nordwesten und Nordosten durch Feldwege und nach Osten hin durch die Straße "Am Wingert". Der nordöstliche angrenzende Grasweg (Flurstück 302, 4 m Breite) ist Teil des Planungsgebietes.

Nach Norden schließen sich weitere Kleingärten, nach Westen Wohnbebauung, nach Osten Grünland- und Ackerflächen an.

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Planungsgebietes ist durch das am Ort bestehende Straßensystem und die an das Gelände angrenzenden Straßen und Feldwege gegeben.

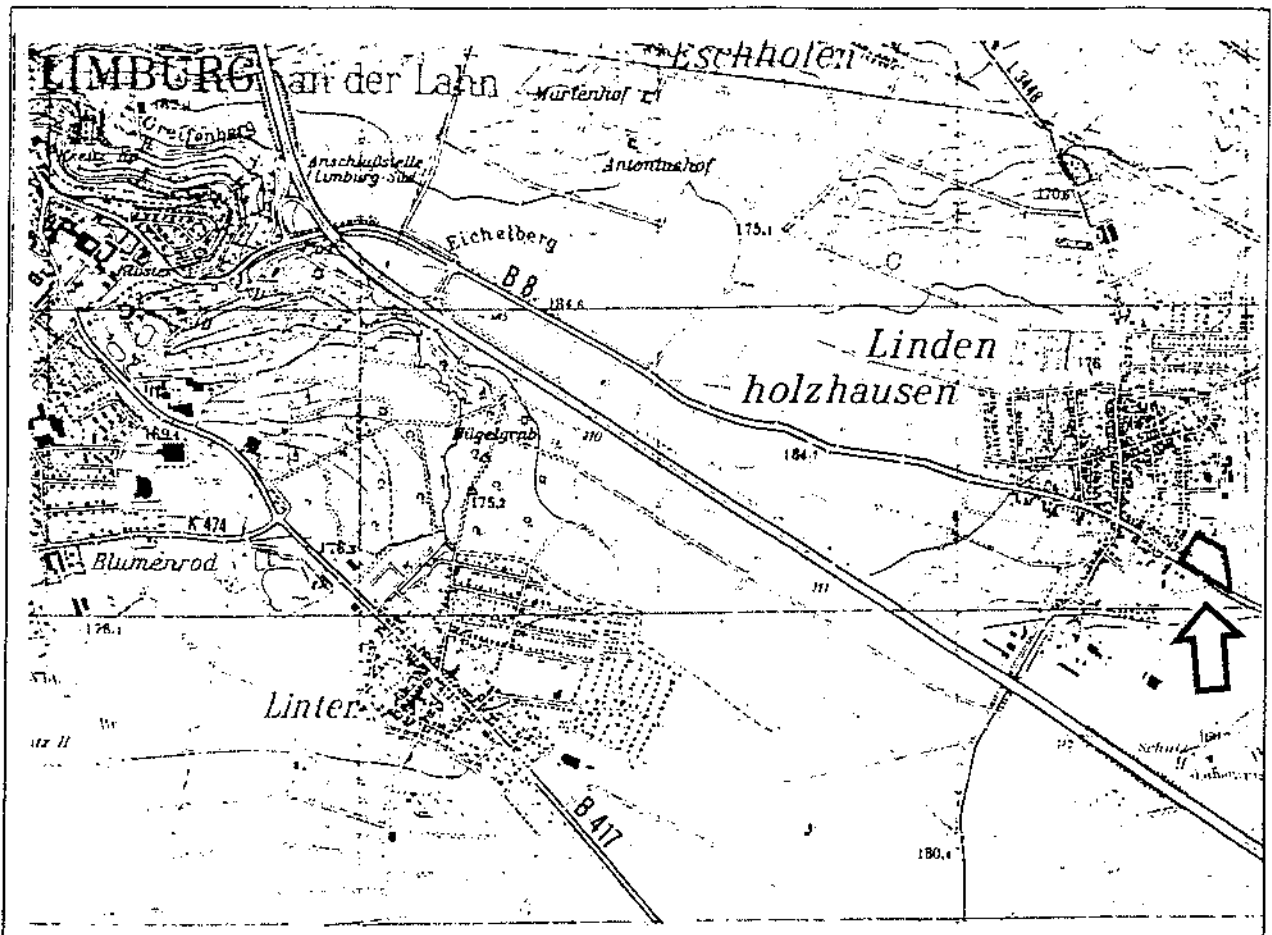


Abb 1: Lage des Plangebietes

1.5 Planerische Vorgaben

1.5.1 Städtebauliche Aspekte

In Zusammenhang mit der steigenden Nachfrage nach Erholungsmöglichkeiten in Grün- und Freiräumen und in Anbetracht des Mangels an innerstädtischem Grün wird die wachsende Bedeutung der stadtnahen Erholungslandschaft deutlich. Die planungsrechtliche Ausweisung von Dauerkleingärten wird im Gesamtflächennutzungsplan (FNP) der Stadt Limburg (1983) als wichtiger Bestandteil der Planung von Freizeit- und Erholungseinrichtungen genannt. Der FNP führt weiter aus: "Dauerkleingartengebiete sind ein wirkungsvolles Instrument an bedarfsgerechten freizeit- und familienorientierten Wohn- und Stadtumweltgestaltungen. Ihre Wirkung kann durch die Mehrfachfunktion als individuelle Freizeitanlage und als öffentliche Grünanlage (Kleingartenpark) vervielfacht werden." Angestrebt wird die Bedarfsdeckung an Dauerkleingärten im Nahbereich der Siedlungsräume.

Im FNP ist das Planungsgebiet als "Grünfläche - Dauerkleingärten" (Bestand) ausgewiesen.

1.5.2 Landschaftsplanerische Aspekte

Der Landschaftsplan der Stadt Limburg trifft keine Aussagen zum Gebiet "Nördlich der B 8". Innerhalb des Planungsraums und der umgebenden Landschaft befinden sich weder geschützte Biotopstrukturen noch sonstige schützenswerte Landschaftsbestandteile.

2. BESTANDSAUFNAHME

2.1 Naturraum/Geologie/Boden

Das Plangebiet wird der Haupteinheit des "Limburger Beckens" (311) und innerhalb der dazu gehörenden Untereinheit des "Inneren Limburger Beckens" (311.1) der naturräumlichen Einheit "Linterer Platte" (311.10) zugeordnet.

Das Limburger Becken liegt tektonisch eingesenkt ins Rheinische Schiefergebirge zwischen den Basaltkuppen des Montabaurer Westerwaldes und dem bandartigen devonischen Grundgebirge des Taunus und wird vom Lahntal gegliedert. Im Bereich der paläozoischen Grundgesteine des Untergrunds ist es großflächig von Löß überdeckt und bildet ein schwach bewegtes Hügelland. Vom Lahntal steigt das Gelände nach Süden zur fast ebenen Linterer Platte an, die Teil des Hochplateaus des Inneren Limburger Beckens bildet.

Das variskische Grundgebirge mit devonischem Schiefer bildet den Sockel der Linterer Hochflächen. Auf der Gemarkung Lindenholzhausen bestimmen pleistozäne Lößablagerungen die Böden. Die vorherrschenden Bodentypen auf der Linterer Platte sind basenreiche Parabraunerden aus Löß/Lößlehm. Als Bodenarten treten sandige Lehme mit hohem natürlichen Nährstoffvorrat auf. Vereinzelt finden sich auch degradierte Schwarzerden. Die Böden auf den Plateauflächen zählen zu den besten des Landkreises und sind für die landwirtschaftliche Nutzung hervorragend geeignet. Der Grundwasser - Flurabstand ist als hoch einzustufen.

Die potentielle natürliche Vegetation des Limburger Beckens ist der Bergseggen-Perlgras-Buchenwald.

2.2 Klima/Lufthygiene

Makroklimatisch zählt das Limburger Becken zum schwach subkontinentalen Bereich. Dies wird durch die jährliche Durchschnittstemperatur von 9,1 °C, durchschnittliche Halbjahrestemperaturen von +1,1 °C im Winter und +17 °C im Sommer und die Dauer der Vegetationsperiode mit über 220 Tagen belegt. Im Zeitraum von 1931 bis 1960 lag der Jahresniederschlag bei durchschnittlich 626 mm.

Die wenig geschützten ebenen Hochlagen begünstigen besonders in kalten Nächten eine hohe Wärmeabstrahlung, die zu Früh- und Spätfrostgefahr führt. Als Folge der Kaltluftentstehung auf den Hochflächen bildet sich Talnebel, der die Erwärmung in den Tallagen am Tage verzögert. Im Vergleich zu den Tallagen des Inneren Limburger Beckens liegt die Jahrestemperatur auf der Linterer Platte mit durchschnittlich 8,5 °C um 0,5 °C niedriger (bei gleichen Jahresniederschlägen).

Siedlungsrelevante lufthygienische und bioklimatische Besonderheiten (Kaltluftabfluß, Luftfiltrierung etc.) liegen nicht vor und werden durch das Plangebiet nicht beeinflusst.

2.3 Wasserhaushalt

Im Planungsgebiet befinden sich weder Fließ- noch Stillgewässer. An der Frankfurter Straße sowie an der Böschung zur Straße "Am Wingert" verlaufen periodisch wasserführende Entwässerungsgräben. Überschwemmungsgebiete sowie Wasserschutzgebiete liegen nicht innerhalb des Planungsraums noch grenzt er an solche an.

Das anfallende Regenwasser versickert direkt auf den Flächen oder wird gesammelt und als Gießwasser genutzt.

2.4 Aktuelle Nutzung

Das Gebiet umfaßt die Flurstücke 302 bis 322/1 der Flur 42 mit Ausnahme des Flurstücks 316, auf dem sich ein genehmigtes Einfamilienwohnhaus befindet. Es ist durch einen Grasweg (Wegeparzelle 315/1, Breite ca. 4 m) in zwei Bereiche geteilt:

Im Nordostteil (Flurstücke 303 bis 314) befinden sich Kleingärten.

Der Südwestteil (Flurstücke 317 bis 322/1) wird aktuell überwiegend (Flurstücke 318/1 bis 322/1) als Acker genutzt (ca. 4250 m²). Lediglich auf dem Flurstück 317 befindet sich ein Kleingarten.

Da die Ausmaße der Gartenparzellen den Flurstücken entsprechen, erfolgt die Beschreibung des Bestandes flurstücksweise:

Flurstück 303

Größe: $16 \cdot 24 \text{ m} = 384 \text{ m}^2$

Das Gelände ist komplett von einem ca. 1,5 m hohen Maschendrahtzaun umgeben und lässt sich deutlich in zwei Bereiche, die durch einen Weg voneinander getrennt sind, untergliedern. Im nordöstlichen Bereich finden sich 3 Halbstammobstbäume und darunter eine Rasenfläche. Im südlichen Bereich herrschen Gartenbeete vor.

Flurstück 304

Größe: $5 \cdot 24 \text{ m} = 120 \text{ m}^2$

Dieses Flurstück ist eine schmale, komplett umzäunte und nur etwa 5 m breite Parzelle, auf der sich 4 Nieder- bis Halbstammobstbäume auf einer Wiesenfläche befinden.

Flurstück 305

Größe: $12 \cdot 24 \text{ m} = 288 \text{ m}^2$

Die Parzelle ist mit Nadelgehölzen (Fichte, Wuchshöhe bis 6 m) nahezu vollständig zugewachsen. Im Süden stehen noch drei ältere Halbstammobstbäume. Frei- bzw. Wiesenflächen oder bauliche Anlagen sind nicht vorhanden. Nach drei Seiten ist die Parzelle mit Maschendrahtzaun eingezäunt, zum Nachbargrundstück (Flurstück 306) hin nicht.

Flurstück 306

Größe: $\text{ca. } 11 \cdot 24 \text{ m} = 264 \text{ m}^2$

Das Gelände ist dreiseitig mit Maschendraht eingezäunt. Auf der Fläche befinden sich insgesamt sieben ältere Fichten (Wuchshöhe ca. 6 m) sowie zum Grasweg hin einige frisch gesetzte Fichten. Im übrigen handelt es sich um eine intensiv gepflegte Wiesen-/Rasenfläche.

Flurstück 307

Größe: $\text{ca. } 24 \cdot 24 \text{ m} = 576 \text{ m}^2$

Die Fläche lässt sich grob in drei Bereiche unterteilen: In der Mitte befindet sich ein ca. 10•18 m großer Gartenbeetebereich. Westlich daran grenzt eine Wiesenfläche mit 2 älteren sowie ca. 6 neu gepflanzten Obstbäumen und einigen einzeln stehenden Ziersträuchern an. Darüber hinaus wurden auf dieser Fläche zahlreiche (etwa 40) Fichten mit einer Wuchshöhe von 30 bis 60 cm eng angepflanzt (Weihnachtsbäume?). Auf dem östlich der Beete liegenden Grasstreifen stocken 3 Obstbaumhalbstämme (Apfel). In der Südspitze findet eine Gartenlaube.

Flurstück 308

Größe: ca. 530 m²

Das annähernd dreieckige Areal ist komplett von Maschendrahtzaun und einer Hecke sowie zur Straße hin mit Gehölzen umsäumt (größtenteils Fichte, eingestreut einige Laubbäume). Auf dem Flurstück steht die größte Gartenlaube des Gebietes. An das Flurstück 307 angrenzend findet sich ein ca. 5-6 m breites Beet, welches sich über die ganze Länge des Grundstücks erstreckt. Der Rest der Fläche ist Wiese, auf der insgesamt 9 Obstbäume verteilt sind.

Flurstücke 309 und 310

Größe: ca. 185 bzw. 175 m²

Die beiden Flurstücke unterliegen nicht der Kleingartennutzung sind öffentliches Grün mit Wiese und einer neu gepflanzten Linde.

Flurstück 311

Größe: ca. 28•24 m = 627 m²

Das Gartengrundstück ist ganz umgeben von einer Hecke (1,8 m, akkurat geschnitten) aus Liguster und Nadelgehölzen. Im östlichen Bereich steht eine Gartenlaube mit einem geplatteten Vorplatz (etwa 4•4 m). Als weiteres Gebäude findet sich ein ca. 2•2 m großer Geräteschuppen. Auf dem Grundstück befinden sich 6 Obstbäume, 4 davon Hochstamm, 2 relativ neu gepflanzt. Der Rest des Grundstückes besteht aus einem ca. 5•15 m breitem Beet sowie relativ intensiv und tlw. neu angesätem Grünland/Rasen.

Flurstück 312

Größe: ca. 22,5•24 m = 540 m²

Das Flurstück ist zum Weg hin und nach beiden Seiten nicht abgezäunt. Auf dem Gelände befinden sich 2 ältere (Apfel) sowie ein jüngerer Obstbaum. In der nordwestlichen Ecke findet sich ein kleines Fichtengehölz, z.T. mit Laubgehölzen. Zum Weg hin liegen einige Hügelbeete. Der Rest der Fläche trägt den Charakter von frisch angesätem bis brach liegendem Grünland.

Flurstück 313

Größe: ca. 31,5•24 m = 756 m²

Das Flurstück ist nur nach Nordosten umzäunt, ansonsten umsäumt von einem relativ dichten Fichtengehölz (Wuchshöhe bis 6 m). Auf dem Grundstück befindet sich weiterhin im Nordosten eine Laube und einzeln stehende Blautannen, Fichten, eine Birke, ein Hochstammobstbaum und Sträucher. Der Rest der Fläche ist eine Wiesen-/Rasenfläche. Das Grundstück hat den Charakter eines reinen Freizeitgrundstückes.

Flurstück 314

Größe: ca. $20,5 \cdot 24 \text{ m} = 492 \text{ m}^2$

Das Flurstück ist eine nach zwei Seiten (zu den angrenzenden Wegen hin) offene Wiese mit zwei alten Hochstammobstbäumen (Apfel), einer Gartenlaube im Osten sowie einem kleinen Teil mit Beeten (ehem. Gewächshaus, Gerüst noch vorhanden). Neben den alten befinden sich noch drei junge Obstbäume auf dem Gelände. Die Laube ist mit Gehölzen (Fichte u.a.) abgepflanzt.

Flurstück 317

Größe: ca. $20 \cdot 44 \text{ m} = 880 \text{ m}^2$

Auf der recht großen Parzelle befindet sich zur Frankfurter Straße eine ca. 2 m hohe und geschnittene Hecke (Lebensbaum). Davor liegt ein Bereich mit Beeten und eine mit Obstbäumen und neu angepflanzten Sträuchern bewachsene Wiesenfläche. Drei weitere Obstbäume finden sich nördlich an das Flurstück 316 angrenzend in einem ungemähten Wiesenbereich. An der Südspitze steht zum angrenzenden Acker ein kleines Gehölz mit Nadel- und Laubbäumen. In der Mitte des Geländes befindet sich ein überdachter Lagerplatz für Brennholz, der halb von größeren Fichten umstanden ist. Zum Grasweg hin schließt eine Wiesenfläche an, die mit einzelnen Fichten und 2 Halbstammobstbäumen bewachsen ist. Im Nordwesten liegt ein weiteres, etwa $5 \cdot 10 \text{ m}$ großes Beet.

Das Gesamtgebiet ist nicht an Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser) angeschlossen.

2.5 Biotopstruktur

Acker

Als Acker werden die von der Landwirtschaft bearbeiteten Flächen (Schläge mit einheitlicher Frucht, maschinelle Bearbeitung wie z.B. Pflügen etc.) verstanden.

Im Süden des Plangebietes befindet sich eine ca. 0,45 ha große Ackerfläche. Der Flächenanteil liegt bei ca. 38 %.

Gartenbeete

Als Gartenbeete werden hier alle Anbauflächen für Gemüse, Zierpflanzen und Sonstiges in den Gartengrundstücken verstanden. Eine Differenzierung unterbleibt, da von etwa gleichen ökologischen Wirkungen ausgegangen werden kann. Die i.d.R. intensive Bearbeitung (hohe Bewirtschaftung)

tungsintensität, evtl. Einsatz von Dünger und Pestiziden etc.) und der Anbau von Nutzpflanzen beinhaltet eine Störung vor allem der Bodenstruktur und der Artenzusammensetzung.

Gartenbeete sind in den verschiedenen Gartenparzellen in unterschiedlichen Flächenanteilen vorhanden und nehmen insgesamt nur ca. 6,5 % der Gesamtfläche des Plangebietes in Anspruch.

Grünland/Rasen

Rasen sind im Gegensatz zum Grünland in den einzelnen Grundstücken eingesäte Grasflächen, die der Gestaltung einer Freizeitfläche dienen. Eine genaue Differenzierung zwischen Grünland, Rasen- und Wiesenflächen unterbleibt hier, da die Unterschiede nicht immer deutlich sind und auch auf einem Grundstück mehrere Nutzungsarten vorkommen können. Vertreten sind extensive Wiesen bis hin zu Formen der Zucht- und Zierrasen. Vorherrschend sind die "gepflegten", d.h. artenarmen, häufig gemähten und stark trittbelasteten Grasflächen.

Grünland/Rasenflächen finden sich in nahezu allen derzeitigen Gartengrundstücken in unterschiedlichen Anteilen sowie auf den Flurstücken 309 und 310 als öffentliche Grünfläche.

Der Flächenanteil liegt bei insgesamt ca. 32 %.

Feldgehölze/Hecken

Feldgehölze mit standorttypischen Gehölzarten kommen im Plangebiet nicht vor. Einige kleine Baumgruppen mit Nadelgehölzen sind eingestreut (z.B. Flurstück 313). Ein Grundstück (Flurstück 305) besteht fast ausschließlich aus einem relativ dichten Nadelgehölz.

An der Böschung zur Straße "Am Wingert" (östlich an die Ackerfläche angrenzend, außerhalb Plangebiet) stockt ein kleines Laubgehölz.

Hecken mit größtenteils standortfremden Gehölzen als Abgrenzung zu Nachbargrundstücken befinden sich um die Flurstücke 308, 311 und 317 (zur Frankfurter Straße). Die Hecken besitzen jedoch überwiegend kein landschaftsbildprägendes Ausmaß und sind somit von untergeordneter Bedeutung. Lediglich die östliche Abgrenzung des Flurstückes 308 wird von einer hauptsächlich aus bis zu 8 m hohen Nadelgehölzen bestehenden Hecke gebildet, in der eingestreut einige Laubbäume (Eiche, Hainbuche) vorkommen, der aufgrund der Wuchshöhe eine gewisse landschaftsbildprägende Bedeutung zugeordnet werden kann.

Verbreitet sind Nutzsträucher wie z.B. Johannisbeere, Brombeere, Stachelbeere etc. Sie dienen mit zur optischen Gliederung des Areals und bieten Bienen und Vögeln Nahrungsquelle und Unterschlupf.

Einzelbäume

Im Plangebiet kommen überwiegend Obstbäume vor. Über das gesamte Gebiet verteilt finden sich junge Anpflanzungen und ältere Bäume in etwa gleichen Anteilen vermischt. Sie stehen hauptsächlich in den Wiesen-/Rasenparzellen.

Darüber hinaus finden sich auf verschiedenen Parzellen zahlreiche Koniferen mit Wuchshöhen von 6-8 m, die tlw. als Abgrenzung dienen. Auf dem Flurstück 307 wurden in jüngster Zeit zahlreiche Nadelbäume in dichtem Abstand neu gepflanzt (möglicherweise für Weihnachtsbäume).

Neben Obst- und Nadelbäumen kommen im Plangebiet nur wenige einzeln stehende Laubbäume (Birken, eine Linde) vor.

An der Straßenböschung zur Frankfurter Straße (nicht zum Plangebiet gehörend) wurden als Straßenbegleitgrün Ahornbäume gepflanzt.

Wege

Alle inneren Erschließungswege sind unbefestigt als Graswege ausgeführt.

Einfriedungen

Komplett umzäunt sind nur die Parzellen im nördlichen Bereich (Flurstücke 303 bis 307). Zur Abgrenzung verwendet werden Maschendrahtzäune. Sie sind meist nicht höher als 1,5 m und tlw. zusätzlich heckenartig bepflanzt. Die Flurstücke 308 und 311 sind ganz oder tlw. von Hecken umsäumt. Im Bereich der Flurstücke 312, 313 und 314 fehlen die Abzäunungen zum Grasweg und zu den Seiten hin.

Bauten

Die Einteilung der baulichen Anlagen erfolgt nach dem gemeinsamen Erlaß der Hessischen Ministerien des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 25.5.1990 in **Gerätehütten** (umbauter Raum bis 15 m³, keine Fenster, kein Vordach), **Gartenlauben** (umbauter Raum bis 30 m³ incl. Vordach) und **Wochenendhäuser** (Grundfläche bis 40 m²).

Insgesamt befinden sich im Plangebiet fünf Gartenlauben, eine Gerätehütte sowie ein verfallenes Gewächshaus, von dem nur noch das Gestänge vorhanden ist. Teilweise sind die Lauben mit

Vordächern versehen oder es sind andere Anbauten hinzugekommen. Das größte Gebäude steht auf dem Flurstück 308, auch dort werden 30 m³ umbauter Raum nicht oder nur unwesentlich überschritten.

2.6 Bewertung des Bestandes

Das Gebiet selbst kann (mit Ausnahme des derzeitigen Ackers) als gut durchgrünt eingestuft werden, wenn auch der Anteil standortfremder Koniferen relativ hoch ist. Positiv hervorzuheben sind die tlw. fehlenden Umzäunungen der Grundstücke, die dem Gelände einen offenen Charakter geben und den Erholungswert für Spaziergänger erhöhen.

Die älteren Obstbäume dienen als Ansitz- und Singwarte für Vögel und sind für eine Vielzahl von Tierarten Nahrungsquelle und Teilhabitat. Auch die Sträucher übernehmen eine Funktion als Nahrungsquelle und Teilhabitat. Darüber hinaus dienen sie der Strukturanreicherung und der optischen Untergliederung des Areals. Diese Aufwertung des Landschaftsbildes erhöht auch die Eignung als Naherholungsraum.

Daneben sind jedoch auch Störfaktoren zu beobachten. Dies sind zum einen Koniferenanpflanzungen, die im Plangebiet größere Flächen einnehmen. Die standortfremden Gehölze fügen sich nicht in das Ensemble der standortgerechten Nutzgehölze ein und haben auch nicht den beschriebenen ökologischen Wert. Besonders störend sind die zahlreichen auf dem Flurstück 307 neu angepflanzten Nadelbäume, die den Charakter einer Weihnachtsbaumkultur tragen. Weiterhin wird die "Pflege" von Rasenflächen und Hecken an einigen Stellen derart durchgeführt, daß es hier durch häufigen Eingriff zu einer deutliche Wertminderung, zur Reduzierung des Artenspektrums (bei Grünflächen) und zu zweifelhaften optischen Effekten (Zierrasen, "Bürstenhecke") kommt. Dieser Nutzungsintensität sollte durch Information entgegengewirkt werden.

Da innerhalb des Kleingartengebietes keine Stellflächen zur Verfügung stehen, ist davon auszugehen, daß auf den Graswegen geparkt wird. Dies sollte durch eine entsprechende Regelung (Parken auf asphaltierten Straßen in der Siedlung oder am nördlichen Rand) verhindert werden.

Insgesamt bedeutet die Kleingartennutzung eine Aufwertung des Siedlungsrandes und des Übergangs zum Freiraum. Aufgrund des Vorhandenseins einer Reihe von älteren Obstbäumen, des Durchgrünungsgrades, des geringen Anteils an Grabeland auf den bestehenden Gartenparzellen sowie der Bedeutung des Gebietes für das Landschaftsbild kann insgesamt von einem mittleren bis hohen Wert gesprochen werden. Im Kontext mit der umgebenden Ackerflur übernimmt das

Gebiet wichtige Funktionen als Refugial- und Teillebensraum. Den Störfaktoren sollte mit Regelungen entgegengewirkt werden.

Es handelt sich um einen zusammenhängenden Bereich mit legalisierungsfähigem Baubestand (überwiegend Gartenläuben). Das Planungsgebiet befindet sich in Ortsrandlage, bildet eine Ergänzung zur bestehenden Siedlungsstruktur und den Übergang zur landwirtschaftlich geprägten Außenbereichslandschaft und beeinträchtigt insofern in keiner Weise die Eigenart der Landschaft.

Der Standort liegt in keinem schützenswerten Landschaftsraum noch sind geschützte Biotope oder sonstige schutzbedürftige Bestände betroffen. Die Entwicklung des Gebietes zur Freizeitgartenanlage steht den Zielen und Grundsätzen des BNatSchG und des HeNatG nicht entgegen.

2.7 Landschaftspflegerische Zielvorstellungen

Das Planungsgebiet bildet den wünschenswerten Übergang von der Siedlung Lindenholzhausen in die freie Landschaft. Mit den nördlich anschließenden Kleingärten bildet das Gebiet einen Grüngürtel am Ostrand von Lindenholzhausen, der zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes führt.

In seiner aktuellen Nutzung stellt das Kleingartengebiet aufgrund des relativ hohen Durchgrünungsgrades - trotz des hohen Anteils standortfremder Nadelgehölze - eine Bereicherung des Raumes mit Strukturelementen und (Teil-) Lebensräumen dar. Innerhalb des Gebietes befinden sich eine Reihe älterer Obstbäume, die als erhaltenswert eingestuft werden.

Der vorliegende Landschaftsplan schlägt eine Ausweitung des Kleingartengebietes auf die derzeit als Acker genutzten Flurstücke 318/1 bis 322/1 vor. Diese Erweiterung steht in Einklang mit landschaftsökologischen wie städtebaulichen Zielvorstellungen. Der Bedarf an neuen Kleingärten ist durch den FNP nachgewiesen und ebenfalls durch die geplante Auflösung des in unmittelbarer Nähe liegenden Kleingartengebietes "Östlich der Schule" gegeben. Die Größe der neu auszuweisenden Parzellen sollte 400 m² nicht überschreiten. Für die neu zu entwickelnden sowie die bestehenden Kleingartenflächen werden in Kapitel 4 Festsetzungen getroffen.

3. EINGRIFF UND AUSGLEICH

Sind durch die geplanten oder zu planenden Maßnahmen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist nach dem Wohnbauandgesetz (Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauand vom 22. April 1993, GVBl. I, S. 466) im Bauleitplan über die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege unter Anwendung des § 8 Abs. 2 S.1 BNatSchG und der Vorschriften über Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 9 BNatSchG sowie des § 6 HNatG zu entscheiden.

3.1 Ermittlung des Voreingriffszustands

Unter Voreingriffszustand wird der Zustand angenommen, welcher die letzte legale Nutzung der Flächen darstellt. Ein Zurückverfolgen der tatsächlichen Umstände und Zeitpunkte der Einführung einer ungenehmigten Nutzung ist jedoch mit vertretbarem Aufwand in der Regel nicht möglich. Aus diesem Grunde wird hier der letzte nachvollziehbare Zustand als pragmatische Grundlage zur Ermittlung des Voreingriffszustandes angenommen.

Eine Auswertung des Luftbildes aus dem Jahr 1975 (M 1:25.000) zeigt, daß sich zu diesem Zeitpunkt die Nutzungsstruktur kaum von der heutigen unterschied. Der relativ grobe Maßstab des Luftbildes läßt weiterhin folgende Aussagen zu:

- der Umfang an baulichen Einrichtungen entsprach etwa der heutigen Situation.
- der Anteil an Laubbäumen war 1975 höher als heute.
- Die heutigen Ackerflächen wurden bereits 1975 als Acker genutzt.

Betrachtet man den Zeitpunkt der Luftaufnahme als Voreingriffszustand, so läßt sich folgern, daß die seitdem eingetretenen Veränderungen der Flächennutzung keine tiefgreifende Auswirkungen auf den Gesamtcharakter des Gebietes hatten: Kleinflächige Umnutzungen innerhalb einzelner Parzellen (z.B. die Anlage von Rasenflächen oder Beeten) sind hier jedoch nicht mit Sicherheit zu erkennen.

Für eine "historische" Nutzung des Gebietes als Freizeitgartengebiet sprechen außerdem das Alter der in den Gärten angepflanzten Zier- und Nutzgehölze sowie das Alter der meisten Hütten. Eine frühe Gartennutzung läßt sich auch aus der Nähe zum Ort herleiten oder ist zumindest sehr wahrscheinlich. Vor der kleingärtnerischen Nutzung wurde auf der Fläche - wie heute noch in

Teilbereichen - wahrscheinlich Ackerbau betrieben, was auch als "Voreingriffszustand" angenommen werden kann.

3.2 Beschreibung und Bewertung des Eingriffs

Mit typischer Freizeitgartennutzung sind im allgemeinen folgende Eingriffe verbunden:

- Flächenversiegelung durch die Anlage von baulichen Einrichtungen wie Gerätehütten, Lauben etc. und die Wegebefestigung mit Platten o.ä.
- Abstellen von Fahrzeugen
- Rodung von Gehölzen
- Anlage von Zierrasen
- Anpflanzung standortfremder Gehölze
- Umbruch des Bodens
- unkontrollierbarer Pestizideinsatz
- Anlage von Einfriedungen

Daraus ergeben sich folgende Eingriffswirkungen:

- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung
- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses
- Beseitigung oder dauerhafte Beeinträchtigung des Lebensraumes und des Nahrungsangebotes für vorhandene Tierarten (inkl. Nahrungsgäste)
- Beseitigung oder dauerhafte Beeinträchtigung von Pflanzen, Pflanzengesellschaften und Standorten
- Störung der Tierwelt

Die konkreten Eingriffe und ihre Auswirkungen im Planungsgebiet bei dem fiktiven Voreingriffszustand "Acker" werden nachfolgend dargestellt:

Standortpotential und Biotopqualität des Biotoptypes Acker sind als gering einzustufen. Die Ausstattung mit Arten, Pflanzengesellschaften und Strukturelementen weist - wie auf dem bestehenden Acker aktuell nachzuvollziehen ist - keine Besonderheiten auf. Demgegenüber ist das Kleingartenareal durch ein Mosaik von Strukturen geprägt:

- Grünflächen (zumeist Rasen)
- Zier- und Nutzsträucher
- Grabeland
- Bäume (überwiegend Obst, darunter viele Neupflanzungen und Niederstamm sowie Spalierobst, jedoch auch ausgeprägter Altbaumbestand)

Wenngleich eine hohe Nutzungsintensität angenommen werden muß und floristische Besonderheiten nicht zu erwarten sind, werden doch Teillebensräume für Vögel, Schmetterlinge, Käfer u.a. geschaffen.

Es ergibt sich somit im Bereich Biotopstruktur/Artenschutz eine Verbesserung gegenüber dem fiktiven Voreingriffszustand.

Für das Lokalklima ist das Kleingartengebiet ebenfalls eine Aufwertung. Im Vergleich zum Acker kann eine höhere Staubfilterung und Luftbefeuchtung angenommen werden. Kaltluftentstehung bzw. -abfluß sind nur von geringer Bedeutung und werden nicht nachteilig verändert.

Der **Wasserhaushalt** wird nicht nachhaltig verändert. Zwar finden durch die Gerätehütten und Gartenlauben geringfügige Versiegelungen statt. Da das Oberflächenwasser jedoch nicht abgeführt wird, sondern an Ort und Stelle versickert (bzw. als Gießwasser benutzt wird), wird die Wasserbilanz nicht verändert.

Die Verwendung von Düngern und Pestiziden ist mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar (Voreingriffszustand). Das Gefährdungspotential für das Grundwasser, das zudem durch einen hohen Flurabstand geschützt ist, wird nicht erhöht.

Hinsichtlich des **Landschaftsbildes** ist von einer deutlichen Aufwertung auszugehen. Sowohl der Übergang Siedlung-Freiraum (vom Standpunkt der Ortslage aus) als auch der Siedlungsrand (vom Standpunkt der Ackerflur aus) werden positiv gestaltet. "Die Vielfalt der Raumgestaltung, die Vielfalt ertastbaren, hörbaren, riechbaren und sonstwie wahrnehmbaren Lebens trägt wesentlich zur kontemplativen Erholung und damit zum psychischen Wohlbefinden (...) bei" (Kaule 1991).

Im Bereich **Boden** sind die Eingriffe in die Bodenstruktur durch Umgraben, Hacken, Pflanzen etc. etwa dem Ackerbau vergleichbar. Vorteilhaft ist, daß keine Maschinen zur Bearbeitung (Traktoren, Walzen etc.) eingesetzt werden und so der Bodendruck geringer ist.

Es zeigt sich, daß durch die Kleingartennutzung im Vergleich zum anzunehmenden Voreingriffszustand (Acker) keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft gegeben ist.

Im Bereich Boden ist durch die Gerätehütten und Gartenlauben ein Eingriff durch Versiegelung zu erkennen. Dies wirkt sich aus in einem Verlust an Vegetationsfläche und einer Beeinträchtigung der Bodenstruktur und des Edaphons. Diese Eingriffswirkungen sind jedoch aufgrund ihrer relativen Dimension (aktuell weniger als 1% der Gesamtfläche, potentiell nach Ausweitung des Gebietes zwischen 1 und 2%) und ihres absoluten Ausmaßes (Einzelflächen je 4-15 m²) als nicht erheblich einzustufen. Zudem wird durch den vorhandenen Baum- und Strauchbestand eine Verbesserung der ökologischen Gesamtsituation und damit eine Kompensation der Eingriffswirkungen erzielt. Der Bestand an Hochstämmen und Laubbäumen - bzw. Neupflanzungen auf noch nicht genutzten Parzellen - wird innerhalb des Bebauungsplanes festgesetzt.

3.3 Maßnahmen zur Verminderung der Eingriffsfolgen

Da die für zusätzliche Gärten vorgesehene Fläche derzeit als Acker genutzt wird und keine Besonderheiten aufweist, ist mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen nicht zu rechnen. Durch landschaftlich angepaßte Bauweise, Regenwassersammlung bzw. Versickerung auf der Fläche und die Auflage zur Verwendung heimischer Arten kann der Eingriff sinnvoll minimiert werden. Die neu gepflanzten Nadelgehölze auf den Flurstücken 306 und insbesondere 307 sind zur Verminderung des Eingriffs zu entfernen.

Die Minimierungsmaßnahmen sind im einzelnen in Kapitel 4 näher differenziert und werden in die Satzung des Bebauungsplanes aufgenommen.

3.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund der festgestellten Vornutzung, des fiktiven Voreingriffs und der festgesetzten Minimierungsmaßnahmen nicht erforderlich.

4. FESTSETZUNGEN IM BEBAUUNGSPLAN

Auf die Darstellung in Form eines Entwicklungsplans wird verzichtet, da die Entwicklung auf den derzeitigen Gartenparzellen abgeschlossen ist und auf den umzunutzenden Ackerflächen innerhalb des Gebietes zum derzeitigen Planungsstand noch nicht über die zukünftige Parzellengröße und Aufteilung entschieden wurde. Die Darstellung erfolgt im aufzustellenden Bebauungsplan unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzungen des Landschaftsplans.

4.1 Gebietstyp

4.1.1 Private Grünfläche

Darstellung

Gemäß (BauGB 9 (1) 15, PlanZVO 91, 9)

Private Grünfläche besonderer Zweckbestimmung. hier: Freizeitgärten

gültig für:

Flurstück Nr. (alt)	Flurstück Nr. (neu)
303 bis 308, 311 bis 317	318/1 bis 322/1

4.1.2 Öffentliche Grünfläche

Darstellung

Gemäß (BauGB 9 (1) 15, PlanZVO 91, 9)

Öffentliche Grünfläche besonderer Zweckbestimmung. hier: Parkanlagen

gültig für:

Flurstücke 309 und 310

Empfohlene Pflegemaßnahmen:

Vorhandene heimische, standortgerechte Laubbäume, Hochstamm-Obstbäume sowie landschaftsbildprägende Bäume und Hecken sind zu pflegen und zu erhalten.

Grünlandflächen sind zu erhalten und zu pflegen. Das gilt auch für Grünlandflächen unter Obstbäumen. Als Mindestpflege wird ein Schnitt mit Abfuhr des Mahdgutes innerhalb von

2 Jahren, nicht vor dem 15 Juni festgesetzt. Eine Beweidung durch Pferde ist nicht zulässig.

4.2 Bauliche Anlagen

4.2.1 Gebäude

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 9 (1) 1 BauGB

Je Grundstück ist der Bau einer Gartenhütte mit einer maximalen Grundfläche von 12 m² bzw. mit einem Volumen umbauten Raums (inklusive überbautem Freisitz) von maximal 30 m³ und einer maximalen Firsthöhe von 2,80 m zulässig. Die Grundstücksgröße soll i.d.R. 400 m² nicht überschreiten.

Gemäß § 87 HBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

Die Gartenhütten sind in einfacher Holzbauweise zu errichten; die Gründung ist als Punkt- oder Streifenfundament auszuführen. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig.

Nach § 42 (2) HBO gemäß § 9 (1) 20 BauGB

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist in Zisternen oder sonst geeigneten Behältnissen aufzufangen und als Gießwasser im Garten zu verwenden. Die Zisternen bzw. Behältnisse sind mit einem Überlauf auszustatten, der an eine Versickerungsmulde anzuschließen ist.

Die Bohren von Brunnen und sowie die Anlage abflußloser Gruben zur Entsorgung ist nicht zulässig.

4.2.2 Einfriedungen

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 87 HBO in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

Einfriedungen sind als Holzstaketen- oder Maschendrahtzaun auszuführen; die Höhe der Einfriedungen darf 1,50 nicht überschreiten. Zaunsockel sind unzulässig. Die Einfriedung ist mit einem Abstand von mindestens 0,15 m zur Erdoberfläche zu errichten.

Gemäß § 87 HBO in Verbindung mit 9 (4) BauGB

Einfriedungen können auch als Hecke ausgeführt werden; es sind Laubgehölze der nachfolgenden Arten zu verwenden:

- *Acer campestre* Feld-Ahorn
- *Berberis vulgaris* Berberitze
- *Buxus sempervirens* Buchsbaum
- *Carpinus betulus* Hainbuche
- *Crataegus monogyna* Eingrifflicher Weißdorn
- *Crataegus laevigata* Zweigrifflicher Weißdorn
- *Ligustrum vulgare* Gemeiner Liguster
- *Rosa spec.* Heckenrose
- *Rubus fruticosus* agg. Brombeere

Die Verwendung von Koniferen ist nicht zulässig.

4.3 Grünordnung

Darstellungen

Anpflanzen von Bäumen (PlanZVO 91, 13.2.1)

Erhaltung von Bäumen (PlanZVO 91, 13.2.2)

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 9 (1) 25 b BauGB

Vorhandene heimische, standortgerechte Laubbäume, Hochstamm-Obstbäume sowie landschaftsbildprägende Bäume und Hecken sind zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Obstbäume sind durch Hochstamm-Obstbäume gemäß Liste in der Anlage zu ersetzen.¹

Gemäß § 9 (1) 25 a BauGB

Pro angefangene 300 m² Grundfläche ist mindestens ein hochstämmiger Obstbaum oder standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen.

- Kern- bzw. Steinobstbäume
- Speierling (*Sorbus domestica*)
- Mispel (*Mespilus germanica*)

¹ Die im Bebauungsplan festzusetzenden Einzelbäume sind im Bestandsplan mit dem Symbol "○" versehen.

sonstige Laubbäume

- *Holzapfel (Malus communis)*
- *Vogelkirsche (Prunus avium)*
- *Steinweichsel (Prunus mahaleb)*
- *Traubenkirsche (Prunus padus)*
- *Wildbirne (Pyrus communis)*
- *Eberesche (Sorbus aucuparia)*
- *Mehlbeere (Sorbus intermedia)*

Gemäß § 9 (1) 25 a BauGB

Anstelle der oben genannten festgesetzten Anpflanzungen kann wahlweise auch jeweils eine Gehölzgruppe aus heimischen, standortgerechten Laubsträuchern unter Verwendung der nachfolgenden Arten angepflanzt werden:

<i>Gemeine Hasel</i>	<i>Corylus avellana</i>
<i>Eingrifflicher Weißdorn</i>	<i>Crataegus monogyna</i>
<i>Schlehe</i>	<i>Prunus spinosa</i>
<i>Heckenrose</i>	<i>Rosa spec.</i>
<i>Schwarzer Holunder</i>	<i>Sambucus nigra</i>
<i>Wildflieder</i>	<i>Syringia vulgaris</i>
<i>Schneeball</i>	<i>Viburnum spec.</i>

Die Mindestfläche der Pflanzung beträgt 16 m²; pro 2 m² ist ein Strauch zu pflanzen.

4.4 Verkehrserschließung (BauGB 9 (1) 11)

Darstellung

Gemäß (PlanZVO 91, 6.3)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier Fußweg als Grasweg gültig für:

Flurstücke 302 und 315/1

Textliche Festsetzungen

Gemäß § 9 (11) BauGB in Verbindung mit § 9 (1) 20 BauGB

Die Erschließungswege im Gartengebiet sind unbefestigt als Wiesenwege herzustellen oder zu erhalten. Sie sind für den Kfz-Verkehr zu schließen. Stellflächen sind nicht zulässig.

Gemäß § 9 (1) 4 BauGB in Verbindung mit § 9 (1) 20 BauGB

Im Bereich der Gartengrundstücke selbst ist ausschließlich die Herstellung wasserdurchlässiger Wegeflächen zulässig.

Gemäß § 9 (1) 4 BauGB in Verbindung mit § 12 (6) BauNVO

Die Errichtung von Stellplätzen auf den Gartengrundstücken ist nicht zulässig.

Es empfiehlt sich, für Kleingartengebiete eine Nutzungsordnung aufzustellen. Diese sollte - auch zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffsfolgen - die folgenden Punkte beinhalten:

- Verwendung von einheimischen, standortgerechten Arten bei Pflanzungen (siehe Anhang) insbesondere von Hochstämmen bei Obstgehölzen. Verzicht auf Nadelgehölze.
- Verzicht auf Biozid- und Düngereinsatz
- Verzicht auf Einfriedungen bzw. Verwendung von Lebendbaustoffen (Hecken) bzw. Berankung von Maschendraht und Holzzäunen
- Fassadenbegrünung der Hütten und Lauben; Verwendung von natürlichen Baustoffen (v.a. Holz) und dezenten Farben
- Reduzierung der Nutzungsintensität (v.a. häufige Mahd, Düngung) bei Rasenflächen

ANHANG

Pflanzlisten mit empfohlenen heimischen, standortgerechten Arten

A Sträucher für Einfriedungen

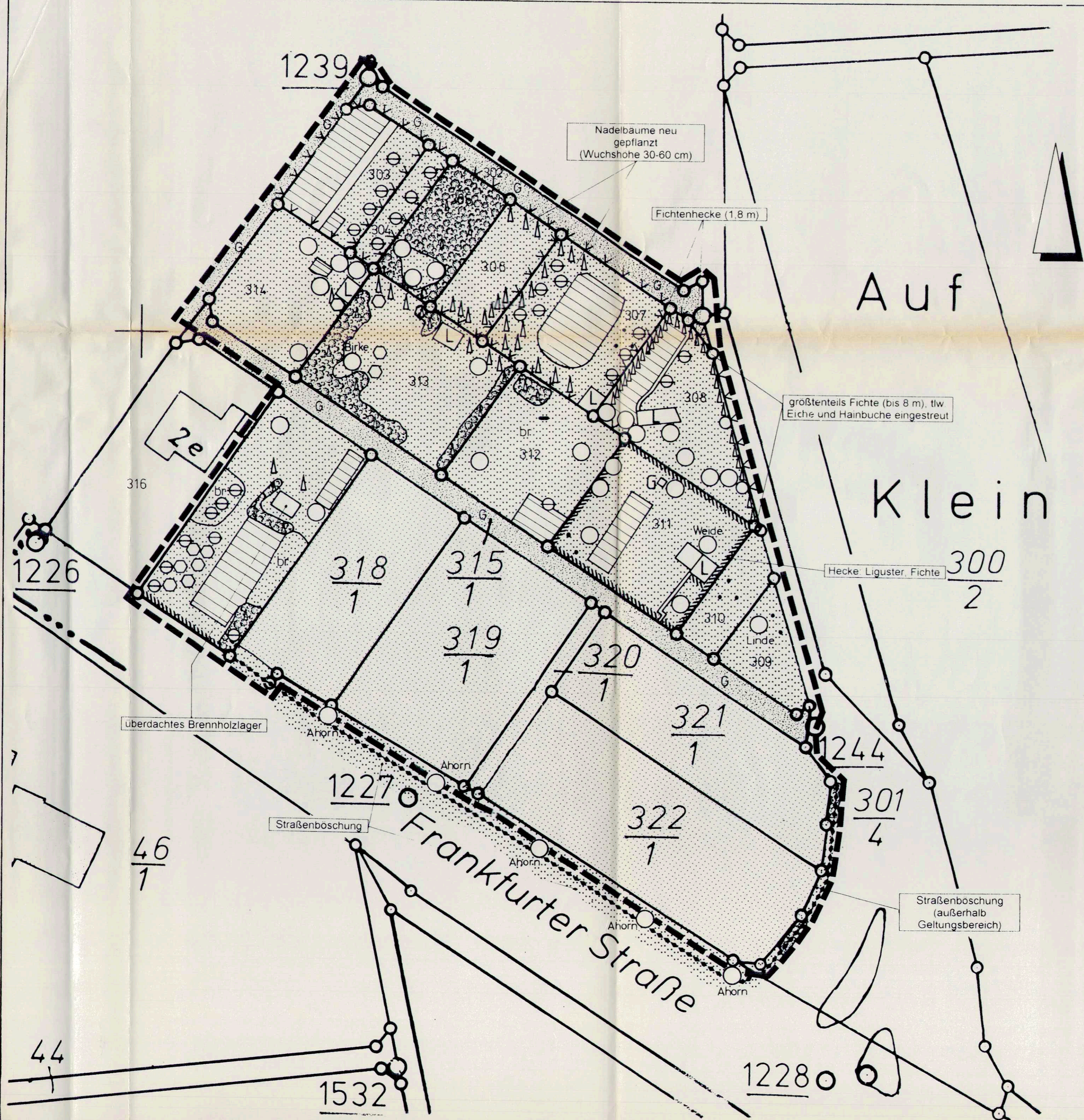
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	Gemeiner Liguster
<i>Rosa spec.</i>	Heckenrose
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere

B Bäume für Einzelpflanzungen

Kern- bzw. Steinobstbäume	einheimische Sorten
<i>Acer campestre</i>	Feld-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche
<i>Juglans regia</i>	Echte Walnuß
<i>Malus silvestris</i> ssp. <i>silvestris</i>	Holz-Apfel
<i>Malus sylvestris</i>	Wild-Apfel
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling

C Gehölze für sonstige Pflanzungen (Gehölzgruppen, Feldgehölze)

<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Crataegus spec.</i>	Weißdorn
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Pyrus pyraster</i>	Wild-Birne
<i>Rosa spec.</i>	Heckenrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sorbus intermedia</i>	Schwedische Mehlbeere
<i>Syringa vulgaris</i>	Gemeiner Flieder



Legende

- Geltungsbereich
- Bauliche Anlagen:
 - G Geräteschuppen
 - L Gartenlaube
- Wege und Straßen:
 - G Gras- / Feldweg
- Einfriedung
- Grünland br = Brache
- Acker
- Gartenbeete
- vegetationslose Fläche
- Hecke (standortfremde Gehölze)
- Fichtenhecke
- Gehölz
 - Obstbaum (Hochstamm) / Laubbaum (mit Bezeichnung)
 - ⊖ Obstbaum (Halbstamm, Neupflanzung)
 - ▲ Nadelbaum
 - ⬡ Einzelstrauch
- Graben (zeitweise wasserführend)

Planungsbüro
 ✦ Bischoff & Partner Landschaftsökologie und Projektplanung
 Blumenroder Straße 64 · 65549 Limburg · Tel./Fax 06431/47624

**LANDSCHAFTSPLAN
 ZUM
 BEBAUUNGSPLAN
 "NÖRDLICH DER B 8"**

- BESTAND -

**DER KREISSTADT LIMBURG
 AN DER LAHN**

STADTTEIL LINDENHOLZHAUSEN

Geplant	Wendt	Datum	Januar 1995
Gezeichnet	Garcia	Maßstab	1 : 500